

## **Impfpflicht: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt, dass Anträge auf Feststellung einer Ausnahme von der Impfpflicht derzeit nicht zulässig sind**

Ein Linzer Rechtsanwalt stellte beim Bürgermeister der Stadt Linz in seiner Eigenschaft als Gesundheitsbehörde den Antrag, es möge festgestellt werden, dass er von der Impfpflicht ausgenommen sei sowie, dass ihm eine amtsärztliche Bestätigung über das Nichtbestehen der Impfpflicht ausgestellt werde. Dieser Antrag wurde mit Bescheid als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung erhob der Rechtsanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass die zuständige Gesundheitsbehörde im Zusammenhang mit der Impfpflicht einen Feststellungsbescheid über das Vorliegen von Befreiungsgründen erlassen müsse.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist grundsätzlich dann zulässig, wenn dies entweder gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder die Erlassung eines solchen Bescheides im öffentlichen Interesse liegt oder wenn die entsprechende Feststellung insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für einen Antragsteller ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung darstellt, etwa zur Beseitigung aktueller oder zukünftiger Rechtsgefährdungen. Gegenstand eines derartigen Feststellungsbescheides kann zudem grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein, nicht aber die Feststellung von Tatsachen oder die Anwendbarkeit/Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften.

Die im COVID-19-Impflichtgesetz normierte Impfpflicht wurde durch Verordnung des Gesundheitsministers bis zum 31. Mai 2022 ausgesetzt. Da die Impfpflicht derzeit nicht gilt, ist der Rechtsanwalt auch keiner konkreten subjektiven Rechtsgefährdung ausgesetzt und besteht daher kein rechtliches

Interesse an einer behördlichen Feststellung. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung der Ausnahme von der Impfpflicht wurde daher zu Recht von der Behörde als unzulässig zurückgewiesen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-752607](#)) abgerufen werden.

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).